

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 1 KR 136/12 B

L 5 KR 29/12 (LSG Rheinland-Pfalz)
S 3 KR 63/11 (SG Trier)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

AOK Rheinland-Pfalz/Saarland - Die Gesundheitskasse,
Virchowstraße 30, 67304 Eisenberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 10. Mai 2013 durch den
Präsidenten M a s u c h sowie die Richter Prof. Dr. H a u c k und Dr. E s t e l m a n n
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Landes-
sozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 14. November 2012 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

I

- 1 Der bei der beklagten Krankenkasse versicherte Kläger ist mit seinem Begehren, ihm Krankengeld (Krg) für die Zeit ab 24.1.2011 zu gewähren, bei der Beklagten und in den Vorinstanzen ohne Erfolg geblieben. Das LSG hat zur Begründung unter Bezugnahme auf die Entscheidungsgründe des erstinstanzlichen Urteils ausgeführt, da er vor Beginn seiner Arbeitsunfähigkeit (AU) Mitglied der Krankenversicherung der Arbeitslosen (KVdA) gewesen sei, seien ihm alle Tätigkeiten des Arbeitsmarkts zumutbar. Hierfür sei er nicht arbeitsunfähig (*Beschluss vom 14.11.2012*).
- 2 Der Kläger wendet sich mit seiner Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im LSG-Beschluss.

II

- 3 Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im LSG-Beschluss ist unzulässig und daher gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 S 3 SGG zu verwerfen. Ihre Begründung entspricht nicht den aus § 160a Abs 2 S 3 SGG abzuleitenden Anforderungen an die Darlegung des geltend gemachten Revisionszulassungsgrundes der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache.
- 4 Der Kläger legt die für eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) notwendigen Voraussetzungen nicht in der gesetzlich gebotenen Weise dar. Wer sich auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache beruft, muss eine Rechtsfrage klar formulieren und ausführen, inwiefern diese Frage im angestrebten Revisionsverfahren entscheidungserheblich sowie klärungsbedürftig und über den Einzelfall hinaus von Bedeutung ist (*vgl zB BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 21 S 38; BSG SozR 3-2500 § 240 Nr 33 S 151 f mwN*).
- 5 Der Kläger formuliert zwar die Rechtsfrage, welchen Versicherungsschutz der Kläger in seiner Krankenversicherung genießt. Die vom ihm formulierte Rechtsfrage betrifft indes spezifisch allein den Kläger und ist über den Einzelfall hinaus ohne Bedeutung.
- 6 Im Übrigen setzt sich der Kläger auch nicht mit der Rechtsprechung des erkennenden Senats zu den Voraussetzungen der AU bei nach § 5 Abs 1 Nr 2 SGB V in der KVdA versicherten Arbeitslosen auseinander (*vgl dazu zB BSG SozR 4-2500 § 46 Nr 4 RdNr 9 mwN, zur Veröffentlichung auch in BSGE vorgesehen*). Soweit er sich auf einen Verstoß gegen den Gleichheitssatz ("Art 3 GG") beruft, lässt er hierbei außer Acht, dass derjenige, der sich auf die Verfassungswidrigkeit



einer höchstrichterlichen Auslegung einer Vorschrift beruft, sich nicht auf die Benennung der angeblich verletzten Rechtsgrundsätze beschränken darf. Er muss vielmehr unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des BVerfG und des BSG darlegen, woraus sich im konkreten Fall die Verfassungswidrigkeit ergeben soll. Hierzu muss er den Bedeutungsgehalt der in Frage stehenden einfachgesetzlichen Norm aufzeigen, die Sachgründe ihrer jeweiligen Ausgestaltung erörtern und die Verletzung der konkreten Regelung des Grundgesetzes darlegen (*vgl zB BSG Beschluss vom 20.7.2010 - B 1 KR 10/10 B - Juris RdNr 6; BSG Beschluss vom 5.12.2012 - B 1 KR 14/12 B - Juris RdNr 5 mwN*). An alledem fehlt es.

7 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)